

Informationsblatt zur Beantragung einer verkehrsrechtlichen Anordnung gemäß § 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Erforderliche Unterlagen

Folgende Planunterlagen müssen mit dem unterschriebenen Antrag eingereicht werden:

- Lageplan,
- Verkehrszeichenplan und ggf. Umleitungsplan.

Der Verkehrszeichenplan sollte enthalten:

- den betreffenden Straßenabschnitt,
- die im Zuge des Abschnitts bereits stehenden Verkehrsschilder, Verkehrseinrichtungen und –anlagen,
- die Art und das Ausmaß der Arbeitsstelle,
- die für die Kennzeichnung der Arbeitsstelle und für die Verkehrsführung notwendigen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen,
- Angaben darüber, welche Beschilderung nach Arbeitsschluss, sowie an Sonn- und Feiertagen erfolgen soll.

Die Vorlage eines Verkehrszeichnplanes bedarf es nicht:

- wenn ein geeigneter Regelplan besteht oder
- wenn die zuständige Behörde selbst einen Plan aufstellt (nur nach Rücksprache).

Fristen

Der vollständig unterschriebene Antrag ist rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor Beginn der Baumaßnahme einzureichen; bei umfangreichen Baumaßnahmen ist gegebenenfalls eine längere Bearbeitungsfrist erforderlich.

Bitte beachten Sie, dass je nach Umfang, Art der Sperrung und betroffenen Straßenabschnitt infolge der Baumaßnahme eine Anhörung Dritter (Polizei, ÖPNV, Straßenmeisterei und ggf. weitere) durch die Straßenverkehrsbehörde zu erfolgen hat.

Verfahrensablauf

Der vollständig unterschriebene Antrag kann per Post, E-Mail oder Fax eingereicht werden. Die betreffenden Kontaktdaten sind dem Antragsformular zu entnehmen.

Die Genehmigung samt Kostenbescheid erhalten Sie auf dem Postweg.

Sollte die Notwendigkeit einer Vor-Ort-Besichtigung bestehen, so ist hierfür mit dem jeweiligen Sachbearbeiter rechtzeitig eine Terminabsprache zu treffen. Auf die Kontaktdaten wird verwiesen.

Gebühren

Die Gebühren bemessen sich nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt). Für den Einzelfall kann eine Auskunft beim betreffenden Sachbearbeiter ersucht werden. Auf die Kontaktdaten wird verwiesen.

Halteverbote für Umzüge / Möbelanlieferungen

Für die Beantragung von Halteverboten ist ein vollständig unterschriebener Antrag einzureichen. Auch hierfür ist in der Regel eine Einreichungsfrist von 14 Tagen vor Beginn der Maßnahme zu beachten. Für die Bestimmung der Standorte der Halteverbote ist ein Lageplan durch den Antragsteller einzureichen.

Halteverbote sind mindestens 3 volle Tage vor Inkrafttreten aufzustellen.

Sofern Sie an der Nutzung Ihres Halteverbotes durch unzulässig parkende Fahrzeuge behindert werden, können Sie sich während der gewöhnlichen Dienstzeiten an das Sachgebiet Bußgeldstelle/Vollzugsdienst/Bürgerbüro wenden.

Ein Rechtsanspruch auf Freimachung der Halteverbotszone besteht nicht. Die Verkehrsüberwachung kann nur im Rahmen der verfügbaren Ressourcen tätig werden.

Allgemeiner Hinweis

Der Antragsteller ist gleichzeitig Gebührenschuldner, sofern nichts anderes angegeben wird.

Durch die Genehmigungsbehörde erfolgt keine Aufstellung und keine Weiterleitung/Beauftragung an Dritte zum Aufstellen der Verkehrszeichen. Die Verkehrszeichen sind durch den Antragsteller selbst oder durch eine von ihm beauftragte Fachfirma aufzustellen.

Die Erteilung anderer Genehmigungen und Erlaubnisse, z.B. Sondernutzungserlaubnis für die Inanspruchnahme öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, Aufgrabungserlaubnis, bleiben von der Anordnung verkehrsregelnder Maßnahme unberührt.

Für Detailfragen stehen Ihnen die zuständigen Sachbearbeiter zur Verfügung.